

§, nis vollen Weges in das Lager der demokratischen und friedliebenden Kräfte übergehen und sich in den Dienst des sozialistischen Aufbaus und Kampfes unserer Staatsmacht gegen die feindliche Wühlätigkeit stellen.

Auf Grund dieser tiefgehenden erzieherischen Wirksamkeit erweist sich die Strafe als Instrument in den Händen des Arbeiter-und-Bauern-Staates, das dazu beiträgt, auch die bislang dem gesellschaftlichen Entwicklungsprozeß in der Deutschen Demokratischen Bepublik fremd oder gar feindlich gegenüberstehenden und diesem entgegenwirkenden Mitglieder der Gesellschaft aus den Fesseln der feindlichen Ideologie zu lösen, für die Sache des gesellschaftlichen Fortschritts zu gewinnen und in den Aufbau der neuen, sozialistischen Gesellschaft einzubeziehen.

Jedoch erschöpft sich die Erziehungsfunktion der Strafe keineswegs in der Einwirkung auf das Bewußtsein und Verhalten des Verbrechers sowie anderer zurückgebliebener und schwankender, ja selbst feindlicher Elemente. Sie erstreckt sich vielmehr darüber hinaus auch auf die Entwicklung des sozialistischen Staats- und Rechtsbewußtseins der Werktätigen und auf die Bewußtseinsbildung der gesamten Bevölkerung.

3. Das allgemein-erzieherische Ziel der Strafe

Jede Strafe, die von unserem Arbeiter-und-Bauern-Staat angewendet wird, ist stets auch auf das weitergehende Ziel gerichtet, *allen Bürgern den konsequent demokratischen Charakter und die Überlegenheit der demokratischen Staats- und Rechtsordnung überzeugend bewußt zu machen, das sozialistische Staats- und Rechtsbewußtsein und die sozialistische Moral der werktätigen Massen zu heben und unmittelbar damit deren schöpferische Aktivität zu fördern. Das geschieht dadurch, daß mit der Androhung und Anwendung von Strafen den werktätigen Massen der diametrale Gegensatz und die Unvereinbarkeit des Verbrechens mit den Lebensinteressen der Gesellschaft und jedes einzelnen Bürgers, ihren moralischen und politischen Anschauungen und der sozialistischen Rechtsordnung einprägsam und überzeugend zu Bewußtsein gebracht und die Entschlossenheit der demokratischen Staatsmacht zur Bekämpfung solcher Handlungen bekundet wird.*

Deshalb muß z. B. die Bestrafung von Personen, die Verbrechen gegen die politischen oder ökonomischen Grundlagen der Arbeiter-und-Bauern-Macht begangen haben, stets auch darauf gerichtet sein, die Werktätigen zur Liebe zum sozialistischen Vaterland und zur Unversöhnlichkeit, Wachsamkeit und Verteidigungsbereitschaft gegenüber feindlichen,